

SV-Satzung der Michael-Grzimek-Schule

1. Die Organe der SV

- 1.1 Die beschlussfassenden Organe der SV sind die Klassen 5 – 13, der Schülerrat und die Schülerversammlung; die ausführenden Organe sind die Klassensprecher und die SV.

2. Aufgaben und Pflichten der SV

- 2.1 Die SV wirkt an der Gestaltung des Schullebens mit. Um die Interessen der Schüler zu vertreten, wird sie zu den Gesamtkonferenzen in der Regel, bei Disziplinarangelegenheiten gemäß der Disziplinarordnung eingeladen. Den Schülervertretern wird vor einer Gesamtkonferenz die Tagesordnung mit allen Tagesordnungspunkten der Konferenz zugestellt. Sie haben Einblick in das Protokoll.
- 2.2 Die SV soll die politischen, kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen der Schüler fördern. Sie kann - ausreichende Aufsicht vorausgesetzt - Arbeits- und Interessengemeinschaften einrichten
- 2.3 Die entsprechenden Organe der SV sollen an Organisationsaufgaben der Schule mitwirken, insbesondere bei Planung, Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Schulwanderungen, Klassen- und Schulfeiern sowie Sportfesten.

3. Die Klasse

- 3.1 Der Ort, an dem der einzelne Schüler am unmittelbarsten auf das Schulleben Einfluss nehmen kann und von dem alles solidarische Handeln innerhalb der Schülerschaft seinen Ausgang nimmt, ist die Klasse. Interessenvertretung und Mitwirkung innerhalb der Klasse sind deshalb von grundlegender Bedeutung für die SV.
- 3.2 Die Meinungsbildung der Klasse vollzieht sich in der Regel in der Verfügungsstunde.
- 3.21 Die Verfügungsstunde findet nach Bedarf einmal im Monat innerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit statt.
- 3.22 Den Zeitpunkt der Verfügungsstunde legt die einzelne Klasse im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer fest.
- 3.23 Mehrere Klassen können die Verfügungsstunde bei Bedarf gemeinsam durchführen
- 3.24 An der Verfügungsstunde nehmen alle Schüler teil.
- 3.25 Vor Beginn der Verfügungsstunde wird eine Tagesordnung (am besten schriftlich) festgelegt
- 3.26 Ein Beschlussprotokoll wird geführt. Dieses wird vom Klassensprecher für ein Jahr aufgehoben
- 3.27 Die Verfügungsstunde wird vom Klassensprecher geleitet.
- 3.28 Der Klassenlehrer soll an der Verfügungsstunde teilnehmen. In den Klassen 5 bis 7 ist er dazu verpflichtet.
- 3.3 Jede Klasse kann einen Klassenrat wählen, der den Klassensprecher bei der Durchführung der Beschlüsse unterstützt.
- 3.4 Jede Klasse entscheidet selbst über die Einrichtung einer Klassenkasse.
- 3.41 Beiträge zur Klassenkasse sind freiwillig.
- 3.42 Schüler, die ihren Beitrag nicht zahlen, können von Veranstaltungen der Klasse, durch die Klassenkasse finanziert werden, ausgeschlossen werden, wenn sie nicht einen Unkostenteil zahlen.

- 3.43 Die Kassenführung sollte regelmäßig vom Klassenlehrer oder von einem Elternvertreter der Klasse überprüft werden.

4 Der Schülerrat

- 4.1 Der Schülerrat ist das Organ, das über Angelegenheiten, die nicht nur die einzelnen Klassen betreffen, beschließt.
- 4.2 Die Klassensprecher, deren Vertreter und die SV bilden den Schülerrat.
- 4.21 Der Schülersprecher leitet die Sitzungen des Schülerrats und der Schülerversammlung.
- 4.3 Der Schülerrat tagt in der Regel einmal monatlich. Dafür kann eine Stunde der allgemeinen Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden, ausgenommen bei Klassenarbeitsterminen.
- 4.31 Beantragt wenigstens ein Fünftel der Klassen oder der Schulleiter eine Sondersitzung, so muss der Schülerrat innerhalb von sieben Tagen zusammentreten.
- 4.32 Die Sitzungen des Schülerrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 4.33 Die SV-Vertrauenslehrer sind berechtigt, an den Sitzungen des Schülerrates teilzunehmen.
- 4.34 Zu seinen Sitzungen werden in der Regel der Schulleiter, und je ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Botschaft mit beratender Stimmeeingeladen.
- 4.4 Bis zu Beginn der Schülerratssitzung können die Klassen durch ihre Vertreter, der SV-Vertrauenslehrer, der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.
- 4.41 Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so muss die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Schülerratssitzung gesetzt werden.
- 4.5 Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Drittel der Klassen vertreten sind.
- 4.51 Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung festzustellen, ob der Schülerrat beschlussfähig ist.
- 4.52 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.53 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Jedes Mitglied des Schülerates ist stimmberechtigt. Auf Antrag eines Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.
- 4.6 Über die Sitzung des Schülerrates wird Protokoll geführt.
- 4.61 Der Schülerrat wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Schriftführer.
- 4.62 Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung dem Schülerrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.63 Das Protokoll wird nach Genehmigung veröffentlicht.
- 4.7 Der Schülerrat bestimmt zwei Schüler, die bei Disziplinarangelegenheiten, mit denen nicht nur der Klassen- oder Fachlehrer befasst ist, hinzugezogen werden müssen, es sei denn, der betroffene Schüler wünscht deren Ausschluss.
- 4.8 Der Schülerrat kann einzelne Mitglieder, aber auch andere Schüler mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben betrauen und Ausschüsse einsetzen.
- 4.81 Die Richtlinien der Kassenführung werden in einer Kassensatzung festgelegt.

5. Die Schülerversammlung

- 5.1 Die Schülerversammlung besteht aus allen Schülern der Klassen 5 – 13.
- 5.11 Die Schülerversammlung soll in der Regel als Gesamtversammlung stattfinden. In Ausnahmefällen kann sie auch als Teilversammlung (z.B. Oberstufe)

- zusammentreten.
- 5.2 Die Schülerversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten die Satzung bzw. Satzungsänderungen, die von der Gesamtkonferenz der MGS gebilligt und vom Vorstand des Schulvereins in Kraft gesetzt werden müssen.
 - 5.3 Die Schülerversammlung wird zu Beginn des Schuljahrs durch die Schülervertreter des Vorjahres einberufen.
 - 5.31 Weitere Schülerversammlung sind auf Antrag des Schülerrates, der Gesamtkonferenz oder eines Drittel der Schüler von den Schülervertretern einzuberufen.
 - 5.32 Zwei Versammlungen dürfen pro Schuljahr in die allgemeine Unterrichtszeit fallen.
 - 5.4 Die Schülerversammlung wird in der Regel von den Schülersprechern geleitet. Auf Wunsch des Schülerrates oder der Schülersprecher kann der SV-Vertrauenslehrer zum Versammlungsleiter bestimmt werden.
 - 5.5 Schülerversammlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
 - 5.51 Die SV-Vertrauenslehrer sind berechtigt, an allen Schülerversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen
 - 5.52 Der Schülerrat kann zu den Schülerversammlungen den Schulleiter und weitere Lehrer mit beratender Stimme einladen.
 - 5.53 Der Schülerrat kann zu Schülerversammlung Vertreter der Eltern und der Botschaft als Zuhörer einladen.

6. Der Klassensprecher

- 6.1 Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse im Schülerrat, gegenüber den Lehrern, die in der Klasse unterrichten, den Eltern und der Botschaft.
- 6.11 Er berichtet der Klasse über die Sitzungen des Schülerrats.
- 6.12 Er kann im Namen der Klasse Lehrern Vorschläge und Anregungen für die Gestaltung des Unterrichts vorlegen.
- 6.13 Ein Schüler, der sich ungerecht beurteilt fühlt, kann den Klassensprecher zu einer Aussprache mit dem betreffenden Lehrer hinzuziehen.
- 6.14 Der Klassensprecher leitet in der Regel die Beratungen in der Verfügungsstunde.
- 6.2 Der Klassensprecher und sein Vertreter werden innerhalb der ersten drei Unterrichtswochen zu Anfang des Schuljahres in getrennten Wahlgängen von den Schülern der Klasse gewählt.
- 6.21 Die Wahl ist geheim.
- 6.22 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Falls keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit erhält, findet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 6.23 Die Wahl gilt für das laufende Schuljahr.
- 6.25 Der Klassensprecher und sein Vertreter können jederzeit dadurch abgewählt werden, dass ein anderes Mitglied der Klasse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten für dieses Amt gewählt wird.
- 6.26 Tritt der Klassensprecher zurück, ist innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl durchzuführen.
- 6.27 Ein Klassensprecher kann zweimal wiedergewählt werden; er darf nicht länger als drei aufeinanderfolgende Schuljahre sein Amt ausüben. Erst nach Ablauf einer einjährigen Zwischenpause darf er in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

7. Die Schülerversammlung (SV)

Die SV wird für die Dauer eines Schuljahres durch die Schülerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl ist geheim.

- 7.11 Die bisherige SV bildet den Wahlvorstand. Die Klassensprecher haben das Recht, die Auszählung der Stimmen zu überwachen.
- 7.12 Besteht der Verdacht, dass die Wahl nicht satzungsgemäß durchgeführt wurde, so kann ihre Gültigkeit innerhalb von sieben Tagen beim Schülerrat angefochten werden. Die Anfechtung muss vom 20 % der stimmberechtigten Schüler unterschreiben sowie schriftlich begründet werden. Der Schülerrat muss unverzüglich einen neutralen Ausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe einsetzen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die angefochtene Wahl ungültig; sie muss unter der Leitung eines neuen Wahlvorstandes, der aus der Mitte der Schülerversammlung gewählt wird, wiederholt werden.
- 7.2 Zur Wahl kandidieren Gruppen aus drei bis fünf Kandidaten. Die Gruppen nehmen eine Ressortverteilung selbst vor. Gewählt ist die Gruppe, die im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 7.21 Besteht eine kandidierende Gruppe aus mindestens vier Schülern, so müssen daraus mindestens zwei aus der Oberstufe und zwei aus der übrigen Schülerversammlung kommen. Ansonsten muss mindestens ein Schüler aus der Oberstufe und ein Schüler aus der übrigen Schülerversammlung kommen.
- 7.22 Eine SV kann abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue SV mit einer höheren Zahl an Stimmen gewählt wird.
- 7.3 Finden sich nicht mindestens zwei Gruppen, die gegeneinander antreten, werden die einzelnen SV-Mitglieder getrennt gewählt. Jeder Schüler erhält zu diesem Zweck drei Stimmen, die er auf die Kandidaten verteilen darf. Eine Häufung von Stimmen auf einen Kandidaten ist dabei nicht möglich.
- 7.31 Die fünf Schüler mit dem meisten Stimmen bilden die SV. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die gewählten Schüler nehmen selbstständig eine Ressortverteilung vor.
- 7.32 Ein Mitglied der SV kann abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied mit einer höheren Zahl an Stimmen gewählt wird.
- 7.4 Erfordert die Arbeit der SV ein zusätzliches Mitglied, so kann dieses kooptiert werden. Die SV schlägt dem Schülerrat einen Kandidaten vor, den dieser mit einfacher Mehrheit akzeptiert oder ablehnt. Wird der Kandidat akzeptiert, ist er fortan gleichwertiges SV-Mitglied.

8. Der Schülersprecher

- 8.1 Der Schülersprecher ist Sprecher der SV.
- 8.2 Der Schülersprecher vereinbart den Zeitpunkt der Sitzung des Schülerrats und der Schülerversammlung mit dem SV-Verbindungslehrer und dem Schulleiter. Er sorgt dafür, dass die Einladung mit der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung am Schwarzen Brett ausgehängt wird (mit einer Kopie im Lehrerzimmer), damit die Schülerschaft und das Lehrekollegium rechtzeitig davon Kenntnis erhalten.
- 8.21 Der Schülersprecher leitet die Sitzung des Schülerrats und der Schülerversammlung.
- 8.22 Der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Schülerrats, der SV und der Schülerversammlung durchgeführt werden.
- 8.3 Der Schülersprecher ist berechtigt, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen (vgl. 2 . 1).

- 8.31 Im Auftrag des Schülerrats kann der Schülersprecher die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte auf der Gesamtkonferenz beantragen.
- 8.32 Hat der Schülerrat keine Möglichkeit, zu der vorliegenden Tagesordnung der Gesamtkonferenz kurzfristig Stellung zu nehmen, kann der Schüler Sprecher selbst derartige Anträge stellen.

9. Die SV-Vertrauenslehrer

- 9.1 Die SV-Vertrauenslehrer werden für die Dauer des Schuljahres von der Schülerversammlung gewählt. Wählbar sind alle Lehrkräfte, die hauptamtlich an der Schule tätig sind, mit Ausnahme der Schulleitung und der Lehrer, die bereits ein Amt wie etwa das des Lehrerbeirats innehaben. Es werden von jedem Schüler maximal zwei Stimmen an die Lehrer vergeben, eine Häufung der Stimmen auf einem Kandidaten ist auch hier nicht möglich. Gewählt.
- 9.11 Eine Abwahl der SV-Vertrauenslehrer ist möglich. Sie erfolgt wie bei den Wahlen der SV.
- 9.2 Die SV-Vertrauenslehrer unterstützen die SV bei der Planung und der Durchführung ihrer Aufträge durch Beratung, Vermittlung, Anregung und Kritik. Sie vertreten aber auch die Interessen der Schüler bei Konferenzen, zu denen die Schülervertreter nicht eingeladen sind.
- 9.21 Die SV-Vertrauenslehrer sind berechtigt, an den Schülerversammlung und den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 9.3 Die SV-Vertrauenslehrer und der Schulleiter müssen von der Annahme von Spenden unterrichtet werden.
- 9.31 Geldgeschäfte der SV bedürfen der Gegenzeichnung der SV-Vertrauenslehrer. Sie haben zu überprüfen, ob für die beabsichtigten Geldgeschäfte die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.